

17. IX. 1916

29

**Die Regelung des Verkehrs mit Kaffee.**

Gemäß § 15 der Ministerialverordnung vom 22. August 1916, RGV. Nr. 266, mit welcher einige Bestimmungen über den Verkehr mit Kaffee getroffen wurden, hatte jeder Besitzer von wenigstens 600 Kilogramm gesperrten Rohkaffees seine gesamten Vorräte der Kaffeezentrale bis spätestens 31. August dieses Jahres unter Angabe näherer Daten mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen und unter Vorlage der Originalfakturen anzubieten. Bei einem Vergleich der eingelangten Angebote mit den der Kaffeezentrale bekannten Daten über die vorhandenen Vorräte hat sich jedoch ergeben, daß viele Kaffeebesitzer dieser ihrer Anbotspflicht nicht nachgekommen sind.

Die Anbotspflicht im Sinne der zitierten Verordnung bezieht sich auf jeden gemäß der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1916, RGV. Nr. 186, gesperrten Rohkaffee, und es war, beziehungsweise ist daher jeder Besitzer solcher Kaffeevorräte verpflichtet, diese anzubieten, sofern sie am 22. August 1916 600 Kilogramm oder darüber betragen haben. Die Kaffeebesitzer, welche ihrer Anbotspflicht nicht nachkommen, sind somit ungeachtet dessen, daß die festgesetzte Frist (31. August 1916) verstrichen ist, gehalten, die Erfüllung dieser Verpflichtung unverzüglich nachzutragen. Kaffees, welche der Kaffeezentrale nicht vorschriftsmäßig angeboten worden sind, werden selbstverständlich auch nach Ablauf der der Zentrale zur Abgabe der Erklärung der Uebernahme eingeräumten Frist (20. September 1916) nicht frei, sondern bleiben nach wie vor gesperrt und stehen zur Verfügung der Zentrale.

Mit 18. September 1916 tritt der in § 2 der eingangs berufenen Ministerialverordnung festgesetzte Höchstpreis von 8 K., beziehungsweise 6 K. 40 S. in Kraft. Etwaigen irrigen Anschauungen gegenüber sei ausdrücklich festgestellt, daß diese Höchstpreise allgemein für alle zur Abgabe unmittelbar an Verbraucher gelangene Kaffees gilt, sofern nicht etwa in der Folge gemäß Absatz 2 der eben zitierten Verordnungsbestimmung Ausnahmen vom Ministerium des Innern getroffen werden sollten.